



An den Grossen Rat

17.5137.02

ED/P175137

Basel, 21. Juni 2017

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

Schriftliche Anfrage Pascal Messerli betreffend «Trainerhosen-Verbot in Basler Schulen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Pascal Messerli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Am Gymnasium Leonhard gibt es Bestrebungen, ein Trainerhosen-Verbot für Schülerinnen und Schüler einzuführen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat das Trainerhosen-Verbot als Grundrechtseingriff? Reicht für diesen Eingriff eine Schulverordnung als rechtliche Grundlage?
2. Wird das Trainerhosen-Verbot nur am Gymnasium Leonhard geprüft oder auch an anderen Schulen?
3. Zählt dieses Verbot nur im Unterricht oder auch im Schulhaus oder auf dem gesamten Schulschulreal?
4. Gibt es weitere Kleidungsstücke, welche man verbieten will?

Pascal Messerli“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Gymnasium Leonhard wurde das Tragen von Trainerhosen an einer internen Konferenz der Lehrpersonen und der Schulleitung diskutiert. Einige Lehrpersonen haben in Folge den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der Diskussion so mitgeteilt, dass der Eindruck eines Verbots entstand. Dieses Missverständnis wurde im Februar 2017 im Rahmen einer Delegiertenversammlung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Leonhard und dem Rektorat der Schule geklärt. Es wurde zudem beschlossen, dass sich Vertretungen der Lehrpersonen, der Schülerschaft und der Schulleitung zu einem runden Tisch treffen, der sich dem Thema Kleidung widmet. Ein «Trainerhosen-Verbot» wurde am Gymnasium Leonhard also nie ausgesprochen oder in der Hausordnung verankert.

Obwohl die Angelegenheit schulintern bereits geklärt war, erschien am 25. März 2017 in der Basler Zeitung ein Artikel mit dem irreführenden Titel «Gymnasium Leonhard will Schülern die Trainerhosen verbieten».

Einheitliche Kleidervorschriften oder Schuluniformen haben an den Schweizer Schulen anders als in anderen Ländern keine Tradition. Dennoch wird das Thema periodisch an den Schulen und in der Öffentlichkeit aufgegriffen, sei es im Zusammenhang mit zu freizügiger Bekleidung, Kleidern mit religiösem Charakter, mit gewaltverherrlichenden oder sexistischen Botschaften oder wie im aktuellen Fall bei zu formloser Kleidung.

Das baselstädtische Schulgesetz enthält keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler. Dennoch gilt, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, dass heisst sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen üben alle zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags notwendigen Befugnisse in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen aus, die nicht der Leitung der weiterführenden Schulen oder anderen übergeordneten Stellen vorbehalten sind. Sie verfügen somit über Teilautonomie. Gleichzeitig haben sie darauf zu achten, dass alle Mitarbeitenden sowie die Lernenden angemessen in die Schulentwicklung einbezogen werden (§ 4 der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 [VO SL-WFS]; SG 411.360). Möchte eine Schulleitung Kleidervorschriften für ihre Schülerinnen und Schüler aufstellen und in ihre Hausordnung aufnehmen, so kann sie dies aufgrund der geltenden Rechtslage nur unter Einbezug der Lehrpersonen und der Lernenden. Entschliesst sich die Schulleitung nach erfolgtem Einbezug der Beteiligten, einen «Dresscode» in der Hausordnung zu verankern, so sind die Kleiderregeln von allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich einzuhalten.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Erachtet der Regierungsrat das Trainerhosen-Verbot als Grundrechtseingriff? Reicht für diesen Eingriff eine Schulverordnung als rechtliche Grundlage?

In den Schutzbereich des Grundrechts der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) fällt u.a. das Recht auf Kleiderwahl. Ein Trainerhosen-Verbot würde somit in das Grundrecht der persönlichen Freiheit der Schülerinnen und Schüler eingreifen. Eingriffe in Grundrechte, auch leichte, müssen nach Art. 36 Abs. 1 – 3 BV auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Wenn eine Person in einer engeren Rechtsbeziehung zum Staat steht als die übrigen Menschen und sich daraus für sie besondere Pflichten und Einschränkungen ergeben, liegt ein Sonderstatusverhältnis vor. In einer solchen Rechtsbeziehung zum Staat stehen z.B. Schülerinnen und Schüler. Das Legalitätsprinzip gilt auch im besonderen Rechtsverhältnis uneingeschränkt, jedoch sind die Anforderungen an die Normbestimmtheit und die Normstufe gemäss ständiger Rechtsprechung deutlich herabgesetzt. Ein Trainerhosen-Verbot müsste mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung als verhältnismässig leichter Eingriff in das Recht der Schülerinnen und Schüler auf persönliche Freiheit qualifiziert werden. Eine gesetzliche Grundlage auf Verordnungsstufe bzw. Regelung in einer Hausordnung (Verwaltungsverordnung) wäre somit grundsätzlich ausreichend.

Frage 2: Wird das Trainerhosen-Verbot nur am Gymnasium Leonhard geprüft oder auch an anderen Schulen?

Ein Trainerhosen-Verbot ist an keiner Schule in Prüfung. Kleidungsfragen sind periodisch Gegenstand der schulinternen Diskussionen und Überlegungen. Der gesellschaftliche Wandel bezüglich Umgang mit und Akzeptanz von modischen Entwicklungen macht dies notwendig und sinnvoll.

Frage 3: Zählt dieses Verbot nur im Unterricht oder auch im Schulhaus oder auf dem gesamten Schulareal?

Es wurde nie ein Verbot ausgesprochen. Gäbe es eine entsprechende Regelung, müsste sie aus Praktikabilitätsgründen sinnvollerweise für das ganze Schulareal Geltung haben. Im Fall von Trainerhosen würde sich eine Ausnahme für die Turnhalle aufdrängen.

Frage 4: Gibt es weitere Kleidungsstücke, welche man verbieten will?

Nein.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin